

## Ist „Bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe bei Lebensmitteln?

Leipzig (mm) **Mit dieser Frage muss sich nun auf Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes demnächst der Gerichtshof der Europäischen Union beschäftigen. Dieser muss einen Rechtsstreit zu der Frage klären, wie der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel auszulegen ist. Einen ähnlichen Beschluss hatte bereits vorher der Bundesgerichtshof gefasst. Mehrere deutsche Entscheidungen zu dem Thema bezeichnen die Regelungen der europäischen Health-Claims-Verordnung als „höchst unklar“.**  
(Az.: u.a. BVerwG 3 C 36.09)

Nach einem Urteil der fünften Kammer des Verwaltungsgerichtes Trier vom 23.04.2009 (VG 5 K 43/09.TR) darf der Begriff „bekömmlich“ weder bei der Etikettierung von Wein noch bei der Werbung für Wein verwandt werden.

Der Entscheidung lag die Klage einer pfälzischen Winzergenossenschaft zugrunde, die den Begriff „bekömmlich“ bei von ihr vertriebenen Weinen („Dornfelder Edition Mild“ und „Grauer/Weißer Burgunder (Cuvee) Edition Mild“) sowohl in der Etikettierung (Halsschleife) als auch außerhalb der Etikettierung in der Werbung zu verwenden beabsichtigte und von dem Gericht die Feststellung begehrte, dass sie hierzu berechtigt ist. Die Klage führte allerdings nicht zum Erfolg. Die Richter führten u.a. aus, dass der Begriff „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe i.S.d. Artikel 2 der Health-Claims-Verordnung darstellt, die für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gesundheitsbezogene Angaben verbiete. „Bekömmlich“ stehe für leicht verträglich/gut verdaulich und daher gesund. Mit der Verwendung dieses Begriffs sollte gegenüber dem durchschnittlichen Verbraucher suggeriert werden, dass der Wein nur wenig Säure habe und von daher besonders magenverträglich sei. Der Begriff „bekömmlich“ fiel auch nicht unter die Ausnahmenvorschrift der einschlägigen EG Verordnung, wonach gesundheitsbezogene Angaben ausnahmsweise gestattet seien, wenn sie traditionell zur Angabe einer Eigenschaft des entsprechenden Getränks verwandt würden.

Dies sei beispielsweise bei dem Begriff „Digestif“ der Fall, der zwar ebenfalls einen Gesundheitsbezug aufweise, traditionell aber vor allem den Zeitpunkt des Konsums des Getränkes verdeutliche. Eine entsprechende traditionelle Bedeutung komme der Bezeichnung „bekömmlich“ im Zusammenhang mit Wein indes nicht zu, sodass diese als ausschließlich gesundheitsbezogene Angabe nicht erlaubt sei.

Das Verwaltungsgericht wies daher die Klage der Winzergenossenschaft auf Feststellung, dass sie den Begriff verwenden dürfe, ab.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte diese Entscheidung (Urteil vom 19.08.2009, Aktenzeichen: 8 A 10579/09.OVG). Demnach dürften nach der Health-Claims-Verordnung alkoholische Getränke wie Wein keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen. Dabei bedurfte es keiner ins Einzelne gehenden Klärung, wie der Begriff der „Gesundheit“ von der Verordnung verstanden wird. Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass die von der World Health Organization (WHO) vertretene weite Definition von Gesundheit, die einen Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen meint, nicht der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugrunde gelegt worden ist. Von dieser Definition, aber auch von dem der Health-Claims-Verordnung zugrunde gelegten Begriff der Gesundheit erfasst werden jedoch jedenfalls die mit einem Lebensmittel verbundenen Wirkungen auf den Körper des Verbrauchers und dessen Funktionen. Verlangt werden darf darüber hinaus jedoch nicht, dass mit dem Lebensmittel gezielt Funktionen, Beschaffenheit und Zustand des Körpers beeinflusst werden. Diese Wirkungen sind allein einem Arzneimittel zuzuschreiben. Die in Rede stehende Verordnung ist ausschließlich auf Lebensmittel anzuwenden, weshalb die Anforderungen an gesundheitsbezogene Angaben nicht überhöht werden dürfen. Von diesen abzugrenzen sind ferner Verweise auf das gesundheitsbezogene Wohlbefinden, die in Art. 10 Abs. 3 der Verordnung eine eigene Regelung erfahren haben.

Danach stellt der Begriff „bekömmlich“ bei Wein einen Zusammenhang zu Vorgängen im Körper her und spricht nicht nur das allgemeine Wohlbefinden an, das mit dem Konsum des Weins verbunden sein

kann. Der Begriff „bekömmlich“ bringe im Zusammenhang mit Wein jedoch zum Ausdruck, dass er den Körper und seine Funktionen nicht belaste oder beeinträchtige.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Winzergemeinschaft nutzte dies und legte Rechtsmittel ein.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht an die tatsächliche Feststellung der Vorinstanzen gebunden, die angenommen haben, dass der durchschnittliche Verbraucher die Angabe „bekömmlich“ als Hinweis auf eine besondere Magenverträglichkeit der Weine versteht. Nach einer eigenen Pressemitteilung hat das Bundesverwaltungsgericht aber Zweifel, ob der Angabe auf den Weinflaschen allein deshalb ein Gesundheitsbezug im Sinne des Gemeinschaftsrechts zukommt. Zum einen müsse geklärt werden, ob eine positive Wirkung auf die Gesundheit auch bei bloß vorübergehenden körperlichen Auswirkungen in dem Moment des Konsums des Lebensmittels anzunehmen ist oder ob damit nur solche Wirkungen gemeint sind, die zu einer gewissen nachhaltigen Verbesserung des körperlichen Zustands führen. Zum anderen müsse geklärt werden, ob schon das behauptete Ausbleiben möglicher nachteiliger Folgen des Konsums eines Lebensmittels als gesundheitsfördernde Wirkung zu verstehen ist. Für den Fall eines so weiten Verständnisses der gesundheitsbezogenen Angaben stelle sich zudem noch die Frage der Vereinbarkeit der Health-Claims-Verordnung mit der Berufsfreiheit und der Unternehmerfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.09.2010

Auch der Bundesgerichtshof legt eine gleichartige Frage dem Europäischen Gerichtshof vor. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte in vorinstanzlicher Entscheidung einem Spirituosenhersteller die Verwendung der Begriffe „Wohlbefinden“ und „Bekömmlichkeit“ für einen Kräuterlikör erlaubt und äußerte „erhebliche Zweifel“ an der gegenteiligen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz bezüglich des Weins.

*Über die Entscheidungen des EUGH berichten wir aktuell in einer der nächsten Ausgaben unserer Fachzeitschrift „Der Lebensmittelkontrolleur“.*